



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 7. März 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) - Umsetzung der Motion Etlin 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) - Umsetzung der Motion Etlin 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Standeskommission begrüsst es, dass nur Personen ein Einkaufspotenzial haben, die in den letzten zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben. Folgerichtig muss die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer während dieser Zeit berechtigt gewesen sein, Beiträge an die Säule 3a zu leisten.

Sinnvoll erscheint auch die in Art. 7a Abs. 4 E-BVV3 vorgesehene Beschränkung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine Altersleistung bezieht. Damit wird verhindert, dass eine Vorsorgenehmerin oder ein Vorsorgenehmer die Altersleistung aus der Säule 3a bezieht, und kurz danach einen Einkauf in die Säule 3a tätigt.

Die Standeskommission nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Vorsorgeeinrichtung der Einkauf in die Säule 3a mit schriftlichem Gesuch, welches spezifische Angaben enthalten muss, zu beantragen ist. In diesem Zusammenhang erachtet es die Standeskommission als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet werden, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, lässt sie diesen zu und lehnt ihn andernfalls ab.

Die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Begrenzung, wonach nur Beitragslücken geschlossen werden können, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a entstanden sind, begrüsst die Standeskommission ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)